

Anlage

zu Art. 10 der Schulordnung der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth

Entgeltordnung

für den Unterricht in der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth

Art. 1

Schulgeld

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für das Entleihen von Musikinstrumenten der Musikschule werden Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifliste erhoben. Die Tarifliste ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Für Kurse in Ensemblefächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Musiktheater, Kammermusik) wird kein Entgelt erhoben, sofern der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder ein Hauptfach in einem unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 der Tarifliste aufgeführten Fächer belegt oder belegt hatte.
- (3) Bei Förderklassenunterricht besteht Entgeltpflicht nur für die Belegung des Hauptfaches.

Art. 2

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

Art. 3

Entgeltpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrags entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule und der Mitteilung, dass ein Unterrichtsplatz vorhanden ist (vgl. Art.9 Absatz 2 der Schulordnung)
- (2) Bei einer Abmeldung nach dem verbindlichen Vertragsabschluss (Neuanmeldung) oder nach der automatischen Vertragsverlängerung eines bestehenden Unterrichtsverhältnisses (30.Juni) bleibt die Entgeltpflicht in voller Höhe unberührt.

Nur bei anerkannten Abmeldungen aus wichtigem Grund (vgl. Art.14 Absatz 3 der Schulordnung) erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.
- (3) Die Entgelte in der Tarifliste sind Jahresbeträge und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Teilbeträgen jeweils zum 15. Dezember, 15. Februar, 15. April und 15. Juni oder in 2 Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar und 15. Juni zur Zahlung fällig.
- (4) Für Personen, die sich für die Mitwirkung in repräsentativen Ensembles bei der Musikschule angemeldet haben, besteht keine Entgeltpflicht, aber auch kein Honoraranspruch bei öffentlichen Auftritten.

Die Entscheidung über die Zuordnung zu einem repräsentativen Ensemble obliegt dem Musikschulleiter.

Art. 4 Ermäßigung

(1) Eine Ermäßigung der Entgelte wird als

- a) Familien-Ermäßigung (Abs. 2) automatisch gewährt
- b) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3) auf Antrag gewährt

(2) Familien-Ermäßigung

Erhalten minderjährige oder/und im elterlichen Haushalt lebende einkommenslose volljährige Geschwister oder/und ein Elternteil im Zusammenhang mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern ebenfalls eine Ausbildung an der Musikschule, wird das Entgelt ermäßigt.

Die Familien-Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe I: um 10 % des Entgelts (bei 2 Familienangehörigen)
- Stufe II: um 20 % des Entgelts (bei 3 Familienangehörigen)
- Stufe III: um 30 % des Entgelts (bei 4 Familienangehörigen)
- Stufe IV: um 40 % des Entgelts (bei 5 Familienangehörigen)
- Stufe V: um 50 % des Entgelts (bei 6 und mehr Familienangehörigen)

(3) Sozial-Ermäßigung

Teilnehmern, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze des SGB II/XII (früher: Sozialhilfe) zuzüglich einfacher Miete (= Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | | |
|------------|------------------------|----------------------|
| Stufe I: | 100 % des Richtsatzes: | um 1/4 des Entgelts |
| Stufe II: | 75 % des Richtsatzes: | um 1/2 des Entgelts |
| Stufe III: | 60 % des Richtsatzes: | um 3/4 des Entgelts |
| Stufe IV: | 50 % des Richtsatzes: | um das volle Entgelt |

Zur Ermittlung des Richtsatzes wird das monatliche Netto-Einkommen aller Haushaltsangehörigen zu Grunde gelegt.

Werden minderjährige Geschwister unterrichtet, so ist eine Ermäßigung dieser Art nach Stufe IV nur bei einem Kind möglich, und zwar bei dem Kind, auf das der höhere Entgeltbetrag zutreffen würde. Für die weiteren Geschwister wird eine Ermäßigung nach Stufe III gewährt.

(4) Zur Errechnung des Ermäßigungsbetrages ist der Durchschnittsbetrag der jeweiligen Entgelte eines Zahlungspflichtigen zu Grunde zu legen.

Die Ermäßigung nach Abs. 2 und 3 wird nacheinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend. Der verbleibende Entgeltbetrag nach Abschluss der jeweils ersten Ermäßigungsart ist der 100 %-Betrag zur Berechnung der folgenden

Ermäßigung. Innerhalb einer Ermäßigungsart bleibt zur Berechnung mehrerer Ermäßigungen der 100 %-Betrag gleich.

Die Anwendung der Familienermäßigung darf nicht dazu führen, dass durch die Hinzunahme eines oder mehrerer Unterrichtsfächer die Gesamtgebühr niedriger ausfällt als ohne diese Hinzunahme.

(5) Der Blockunterricht (Tarif zur Entgeltordnung 1 a) ist von den Ermäßigungen nach § 4 Abs. 1 ausgenommen.

Art. 5

Entgelterstattung

- (1) Bei mehr als zweimaligem Unterrichtsausfall in einem Fach, verursacht durch die Musikschule, oder bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall durch Krankheit des Schülers (Nachweis durch ärztliches Attest), werden die über diesen ausgefallenen Zeitraum hinaus sich ergebenden Entgelte zurückerstattet.

Bei Beendigung der Ausbildung aus nachgewiesenem wichtigem Grund (Art.14 Abs.2 der Schulordnung) wird das für den Rest des Schuljahres bezahlte Entgelt gemäß Art. 3 Absatz 2 dieser Entgeltordnung anteilig erstattet.

- (2) Eine Entgelterstattung bei einem Unterrichtsausfall, der durch den Schüler verursacht ist, erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises.
- (3) Der Blockunterricht (Tarif zur Entgeltordnung, Ziffer 1a) ist hiervon ausgenommen.

Art. 6

Zuschläge pro Schuljahr

- (1) Volljährige Teilnehmer am Instrumental- und Gesangsunterricht sind zur Bezahlung eines jährlichen Zuschlags (Erwachsenenzuschlag) gemäß Ziffer 6 der Tarifliste verpflichtet. Der Erwachsenenenzuschlag entfällt, wenn Sozialermäßigung gewährt wird sowie für Schüler, Studierende, Auszubildende und bei Wehr- oder Zivildienst.
- (2) Für Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises haben, wird ein Zuschlag (Auswärtigenzuschlag) gemäß Ziffer 5 der Tarifliste erhoben.
- (3) Bei Teilnehmern mit Hauptwohnsitz in Gemeinden, die ihren Gemeindeanteil für die Musikschule gegenüber dem Landkreis nicht oder nicht vollständig entrichten, wird ein Zuschlag gemäß Ziffer 8 der Tarifliste erhoben.

Dieser Zuschlag gilt nicht für Erwachsene, die bereits einen Zuschlag gemäß Absatz 1 entrichten.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2018 und tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Tirschenreuth, den 01.08.2024...
L a n d r a t s a m t



Roland Grillmeier
Landrat

Tarifliste ab dem Schuljahr 2026/27 zur Entgeltordnung für den Unterricht in der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth

	jährlich	4 Raten	monatl.
1. Musikinstrument oder Sologesang (Hauptfach):			
Einzelunterricht 45 Minuten	868,00 €	217,00 €	72,33 €
Einzelunterricht 30 Minuten	625,00 €	156,25 €	52,08 €
Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler (oder Einzelunterricht 22,5 Minuten)	520,00 €	130,00 €	43,33 €
Gruppenunterricht 45 Minuten 3-4 Schüler	388,00 €	97,00 €	32,33 €
1.a Blockunterricht für Erwachsene einmalige Zahlung	359,00 €		
12 Unterrichtsstd. á 45 Min. für Neueinsteiger an der KMS einmalig pro Unterrichtsfach			
1.b Kopierlizenzgebühr	10,00 €		
2. Unterricht in großen Gruppen (bis 15 Schüler):			
Musikgarten	248,00 €	62,00 €	20,67 €
Musikalische Früherziehung	248,00 €	62,00 €	20,67 €
Musikalische Grundausbildung	248,00 €	62,00 €	20,67 €
Andere Fächer (Ballett, außer Fächer unter Ziffer 3 u. 4)	364,00 €	91,00 €	30,33 €
3. Musiktheorie			
ohne Hauptfach	198,00 €	49,50 €	16,50 €
4. Beteiligung am Ensemblefach bzw. Klassenunterricht wie Blockflöten-, Percussion-, Singklasse, Volksmusikensembles und Musiktheater			
ohne Hauptfach	107,00 €	26,75 €	8,92 €
5. Zuschlag für Schüler außerhalb des Landkreises:			
mit Hauptfach (Ziffer 1)	185,00 €	46,25 €	15,42 €
bei sonstigen Fächern (Ziffer 2-4)	160,00 €	40,00 €	13,33 €
6. Zuschlag für Erwachsene, soweit keine Sozial- ermäßigung nach der Entgeltordnung zusteht:	215,00 €	53,75 €	
7. Leihinstrumente			
Instrumente bis 1.000 € Anschaffungswert	100,00 €		
Instrumente über 1.000 € Anschaffungswert	150,00 €		
8. Zuschlag wegen unvollständig entrichtetem Gemeindeanteil:			
Für Schüler der Wohnortgemeinde Konnersreuth, die entgeltpflichtig eine Musikschulausbildung erhalten, wenn kein Erwachsenenzuschlag:	100,00 €	25,00 €	